

Studienleitfaden

für das

Doktoratsstudium der Philosophie

(„Doktorat GeWi“)

Studienjahr 2011/2012

Impressum:
Studienvertretung Doktorat Geisteswissenschaften
ÖH Uni Graz
Schubertstraße 6a
8010 Graz

 <http://oeh-stv-dge.uni-graz.at/>

Text: Vera Kummer, Ursula Mindler.
Mit freundlicher Unterstützung von:
Daniela Kaufmann, Johannes Steiner, Anja Thaller.

Satz & Layout: Vera Kummer

Alle Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2011

Auflage: 200 Stück

Inhalt

I. Vorwort.....	1
II. Die Studienvertretung „Doktorat GeWi“.....	2
III. Abkürzungen / Begriffserklärungen.....	4
IV. Doktorat „alt“ / Doktorat „neu“.....	5
V. Aufbau des Studiums.....	7
(1) Profil	7
(2) Dauer	8
(3) Zulassung (Voraussetzungen)	8
(4) Anmeldung	9
(5) Dissertationsthema	9
(6) DissertationsbetreuerIn	10
(7) Betreuungsvereinbarung	11
(8) Fächer (Pflicht- und Wahlfach)	13
(9) Lehrveranstaltungen	14
(10) Doktoratsprogramme	16
(11) Dissertation	17
(12) Einreichung der Dissertation	18
(13) Einreichung der absolvierten Stunden/ECTS	21
(14) Rigorosum	22
(15) Abschluss des Doktoratsstudiums	25
VI. Curricula-Kommission.....	26
VII. Wichtige Adressen.....	26
VIII. Stipendien, Förderungen.....	27
IX. Rechtliches.....	29
X. Curriculum.....	30
XI. Betreuungsvereinbarung.....	41
XII. Anleitung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen via UGO...44	44
XII. FAQ.....	46

I. Vorwort

Die Studienvertretung „Doktorat GeWi“ möchte mit diesem Leitfaden ein hilfreiches Instrument zur administrativen Abwicklung des Doktoratsstudiums zur Verfügung stellen: Der vorliegende Leitfaden soll einerseits zukünftigen und neu inskribierten Studierenden als Information dienen, ebenso kann er von Doktorandinnen und Doktoranden, welche sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium ihres Studiums befinden, als Nachschlagewerk genutzt werden.

Das Inhaltsverzeichnis bietet einen ersten Überblick über die einzelnen Kapitel, eigene Unterpunkte zum Studienablauf sollen das schnelle Auffinden bestimmter Inhalte erleichtern. Im Text wurde Begriffen, welche in einem eigenen Kapitel behandelt werden, ein Pfeilsymbol (⇒) vorangestellt. Dieses Symbol markiert auch Adressen und Links, die im Anhang oder in einem eigenen Unterkapitel zu finden sind. Ebenso wurden einige „Frequently Asked Questions“ besprochen, ein weiteres Kapitel enthält (studien-)rechtliche Angaben. Im Anhang ist der Studienplan im Wortlaut abgedruckt, darüber hinaus enthält der Leitfaden eine Liste wichtiger Adressen sowie eine Übersicht über Stipendienmöglichkeiten. Wir hoffen, dass der Studienleitfaden hilfreich ist und seinen Zweck erfüllt. Falls noch Fragen offen sind stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung – einfach eine E-mail an uns schreiben; wir bemühen uns, so schnell wie möglich zu antworten.

Hinweis: Im vorliegenden Studienleitfaden wird **das seit WS 2009 gültige Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie** (= geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium) beschrieben. Im Anhang findet sich die aktualisierte Version dieses Studienplanes (Stand: Oktober 2011) im Wortlaut. Fragestellungen zum „alten“ Studienplan (Version WS02) beantworten wir gerne unter der Kontaktadresse doktoratgewi@oehunigraz.at .

Tipp: Sämtliche Informationen zum Doktoratsstudium im neuen und alten Studienplan finden sich zudem auf der Homepage des Dekanats (www.uni-graz.at/gewi) unter „Studium“/„Doktoratsstudium 02W“ bzw. „Doktoratsstudium 09W“. Ebenso finden sich auf der Homepage des Dekanats Angaben zu allen Doktoratsprogrammen, an denen geisteswissenschaftliche Fächer beteiligt sind.

All jenen, die sich für eine Vernetzung von DoktorandInnen und NachwuchsforscherInnen interessieren, sei die Homepage von „doktorat.at“ empfohlen (www.doktorat.at).

Wir wünschen ein erfolgreiches Semester!

Christina – Elisabeth – Evelyn – Vera

II. Die Studienvertretung „Doktorat GeWi“

Die Studienvertretung besteht aus gewählten, ehrenamtlich arbeitenden DoktorandInnen, welche die Interessen der Studierenden des Doktorats der Philosophie (= Doktoratsstudium aller geisteswissenschaftlichen Fachrichtungen, „Doktorat GeWi“) vertreten. Neben laufender Beratungstätigkeit geschieht dies vor allem durch die Vertretung der Studierenden in universitären Gremien (z. B. Curricula-Kommission, Fakultätsgremium).

Wer sind wir?

Wir sind 4 Doktorandinnen:

Vera Kummer (Vorsitzende)

Christina Andracher (1. stv. Vorsitzende)

Elisabeth Brenner (2. stv. Vorsitzende)

Evelyn Knappitsch

Was tun wir?

- Beratung und Unterstützung bei studienrechtlichen Fragen (Inskription, Curriculum, Anrechnung etc.)
- laufende Information (via mail, auf unserer Homepage, Beiträge in ÖH-Medien)
- Erstellung von Informationsmaterialien (z.B. Studienleitfaden, Infolyer)
- Mitarbeit in der Curricula-Kommission
- Mitarbeit in weiteren universitären Gremien (Fakultätsgremium, etc.)
- Organisation von Veranstaltungen

Zusätzlich engagieren wir uns für:

- ein verbessertes Lehrangebot im Doktoratsstudium
- die Sichtbarmachung der Forschungsleistung von DoktorandInnen
- die Einbindung des akademischen Nachwuchses in die Lehre
- eine verbesserte Vernetzung von DoktorandInnen (an der Uni Graz sowie international)
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- faire Rahmenbedingungen des Studiums und der wissenschaftlichen Arbeit

Mitglieder des StV-Teams



Christina
Doktorandin im Fachbereich Geschichte



Elisabeth
Doktorandin im Fachbereich Kunstgeschichte



Evelyn
Doktorandin im Fachbereich Geschichte



Vera
Doktorandin im Fachbereich Philosophie

III. Abkürzungen / Begriffserklärungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
BiB	Büro für internationale Beziehungen
bmwf	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
CuKo	Curricula-Kommission
Curriculum	Studienplan
Doktorat GeWi	Doktoratsstudium der Philosophie
DP	Doktoratsprogramm
DQ	Doktoratskolloquium
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
FH	Fachhochschule
GeWi	Geisteswissenschaften
HP	Homepage
KFU	Karl-Franzens-Universität Graz
KO	Konversatorium
KS	Kurs
LV	Lehrveranstaltungen
ÖH	Österreichische HochschülerInnenschaft
PF	Pflichtfach
Satzung	Die Satzung, welche vom Senat beschlossen wird, enthält universitätsinterne Regelungen. In ihr befinden sich auch die ⇒ Studienrechtlichen Bestimmungen.
SE	Seminar
StPA	Studien- und Prüfungsabteilung
Studienrechtliche Bestimmungen	Die Studienrechtlichen Bestimmungen bilden das Studienrecht in der ⇒ Satzung. Sie gelten für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität.
StV	Studienvertretung
UGO	UniGrazOnline
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
URBi	Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WF	Wahlfach
XU	Exkursion mit Übung

IV. Doktorat „alt“ / Doktorat „neu“

Zu Beginn des Wintersemesters 2009 trat ein neues Curriculum in Kraft. Dieses Curriculum wurde erstmals im Mitteilungsblatt der KFU Graz vom 15.07.2009 (42.a Stück, 71. Sondernummer) veröffentlicht. Die aktuell gültige, aktualisierte Version (Stand: Oktober 2011) wurde im Mitteilungsblatt vom 20.04.2011 (29.b Stück, 32. Sondernummer) bekannt gegeben.

☞ Dieser Studienplan („Doktorat neu“) gilt für all jene, welche ihr Studium **im Wintersemester 2009 oder danach** begonnen haben.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, welche ihr Doktoratsstudium **vor** dem 01. Oktober 2009 (d.h. vor In-Kraft-Treten des neuen Studienplanes) begonnen haben, gilt nach wie vor der „alte“ Studienplan (Version WS02). All jene, welche in diesem „alten“ Studienplan studieren, haben folgende Möglichkeiten:

1. Abschluss des Studiums im alten Curriculum (bis 30. September 2017“).
2. Freiwillige Umstellung auf das neue Curriculum („uminskribieren“; ⇨ StPA). Für Lehrveranstaltungen, welche im alten Curriculum absolviert wurden, kann ein Antrag auf Anerkennung (durch die/den Vorsitzende/-n der ⇨ Curricula-Kommission) gestellt werden. Laut §12(2) des Curriculums sind alle Lehrveranstaltungen anzuerkennen, sofern sie den im neuen Curriculum vorgeschriebenen LV (siehe §7 des Curriculums) gleichwertig sind.

Quellen: Curriculum §12 (Übergangsbestimmungen); UG §124 Abs. 15.

Alle Informationen zum Doktoratsstudium im „alten“ Curriculum (Version WS02) finden sich auch auf der Homepage des GeWi-Dekanats:

☞ http://www.uni-graz.at/gewi/gewi_studium/gewi_doktoratsstudium02w.htm

Informationen zum Doktoratsstudium im aktuellen, „neuen“ Studienplan finden sich unter

☞ http://www.uni-graz.at/gewi/gewi_studium/gewi_doktoratsstudium09w.htm

Informationen zum neuen Studienplan für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (URBi) finden sich unter:

HP URBi-Dekanat / Studium / Doktoratsstudium der Philosophie

* Wenn das Studium im „alten“ Studienplan nicht bis zum Wintersemester 2017 abgeschlossen wurde erfolgt eine automatische Umstellung auf die aktuelle Version des Curriculums.

Welche Studienrichtungen betrifft das „Doktorat der Philosophie“ ?

Das Curriculum gilt für folgende Studienrichtungen:

Alte Geschichte,
Anglistik/Amerikanistik,
Archäologie,
Germanistik,
Geschichte,
Klassische Philologie,
Kunstgeschichte,
Musikologie,
Pädagogik*,
Philosophie,
Romanistik,
Slawistik,
Sportwissenschaft*,
Sprachwissenschaft,
Translationswissenschaft,
Volkskunde.

* Bis zum In-Kraft-Treten eines Curriculums für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der URBi-Fakultät gilt/galt das in diesem Leitfaden beschriebene Curriculum auch für die Doktoratsstudien der Fachgebiete Sportwissenschaft und Pädagogik. Ab 01. Oktober 2011 gibt es einen eigenen Studienplan für das geisteswissenschaftliche Doktorat URBi-Fakultät.

☞ Für Doktoratsstudierende der Sportwissenschaft und der Pädagogik, welche ihr Doktoratsstudium **vor dem WS 2011** begonnen (inskribiert) haben, gilt das in diesem Leitfaden beschriebene Curriculum.

Hinweis: Bereits seit Oktober 2010 werden die Doktoratsstudien der Pädagogik sowie der Sportwissenschaft über das URBi-Prüfungsreferat abgewickelt!

V. Aufbau des Studiums

Überblick

Disziplinen: Alte Geschichte, Anglistik/Amerikanistik, Archäologie, Germanistik, Geschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Musikologie, Pädagogik*, Philosophie, Romanistik, Slawistik, Sportwissenschaft*, Sprachwissenschaft, Translationswissenschaft, Volkskunde.

Studiendauer: sechs Semester

[§3 (3) des Curriculums sieht vor, dass das Studium – unbeschadet von dieser Bestimmung der Studiendauer – jederzeit abgeschlossen werden kann, wenn alle geforderten Leistungen erbracht worden sind.]

Mobilität: nicht verpflichtend

Kosten: Studienbeitrag und/oder ÖH-Beitrag
(⇒ StPA-Homepage/ Studienbeitrag)

Studienart: Vollzeit (Das Doktoratsstudium an der Universität Graz ist nicht berufsbegleitend konzipiert.)

Abschluss: Dr. phil.

Curriculum: veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 20.04.2011, 29.b Stück, 32. Sondernummer (gültig ab 01. Oktober 2011)

*NEU ab WS11 ist der Studienplan für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der URBi-Fakultät: veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 30.06.2011, 39.z8 Stück, 128. Sondernummer

V.1) Profil

Das Doktoratsstudium der Philosophie dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für

- a) qualifizierte Forschung und
- b) akademische Lehre

in den Geisteswissenschaften.

Quelle: §1 Curriculum

V.2) Dauer

Das Doktoratsstudium dauert 6 Semester. In diesen müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten (mindestens 12 Kontaktstunden) absolviert werden. Das ⇒Rigorosum umfasst 10 ECTS.

§27(2) der Studienrechtlichen Bestimmungen besagt, dass das Arbeitspensum für die ⇒Dissertation mindestens die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte des Doktoratsstudiums betragen soll. Das Curriculum enthält Bestimmungen über die ECTS-Punkte für verschiedene Lehrveranstaltungstypen sowie für das Rigorosum, jedoch (noch) keine Angaben über die ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Doktoratsstudiums. Es kann daher zum momentanen Zeitpunkt nicht angegeben werden, wie viele ECTS-Punkte auf die Dissertation entfallen werden.

Quelle: §3, §7(1) und §9(2) Curriculum; §28(2) Satzungsteil 'Studienrechtliche Bestimmungen'

V.3) Zulassung (Voraussetzungen)

Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt voraus:

1. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom-, Master- bzw. Lehramtsstudiums;
2. den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der fachlich in Frage kommenden Diplom-, Master oder Lehramtsstudium gleichwertig ist; *oder*
3. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden inländischen oder ausländischen Fachhochschul-Diplom- oder FH-Masterstudienganges.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen für die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium mit der Auflage verbunden sein, während des Doktoratsstudiums spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Inhalt und Umfang dieser LV werden vom Rektorat festgelegt.

! Bei der Zulassung unter Auflage(n) ist vorgesehen, dass die zusätzlichen Lehrveranstaltungen *während* des Doktoratsstudiums absolviert werden (nicht davor).

FH:

Personen mit FH-Abschluss, welche ein Doktoratsstudium an der KF-Uni Graz absolvieren möchten, stellen vor der regulären Inskription einen „Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes“ (⇒StPA-Homepage/ Formulare / „Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes (für Masterstudien)“, am Formular „Doktoratsstudium“ ankreuzen). Nach Einreichung dieses Antrages wird das jeweils absolvierte Studium auf Gleichwertigkeit geprüft. Mitzubringen sind alle Zeugnisse der FH. Weitere Informationen in der ⇒StPA. ☎ StPA-Homepage: www.uni-graz.at/studium

V.4) Anmeldung

Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium durch das Rektorat (d. h. Inskription in der ⇒StPA) erfolgt die Anmeldung der Doktorandin/des Doktoranden am Dekanat (⇒ Wichtige Adressen). Das Dekanat spricht die dringliche Empfehlung aus, dass diese Anmeldung („Meldung zum Doktoratsstudium“) spätestens bis Ende des ersten gemeldeten Semesters gemacht werden sollte.

Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung im Dekanat vorzulegen:

- 1.) Formular „Meldung zum Doktoratsstudium“. Dieses enthält:
 - a.) Thema der Dissertation
 - b.) die Angabe des im Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt vorgesehenen Pflicht- und Wahlfaches
 - c.) Name und schriftliche Zusage (Unterschrift) des Betreuers/der Betreuerin
- 2.) Studienbuchblatt (Ausdruck aus UGOnline)
- 3.) Betreuungsvereinbarung (unterfertigt) sowie eine Skizze des Dissertationsprojekts im Umfang von 2-3 Seiten inklusive Basisbibliographie.

Die Formulare für die Anmeldung am GeWi-Dekanat sind der Homepage des Dekanats zu entnehmen (Studium / Doktoratsstudium09W). Achtung: Das GeWi-Dekanat akzeptiert nur mehr Formulare, die am PC ausgefüllt wurden!

Hinweis: Die Doktoratsstudien der Fachbereiche Pädagogik sowie Sport- und Bewegungswissenschaften werden seit Oktober 2010 über das URBi-Dekanat abgewickelt!

V.5) Dissertationsthema

a) Wahl des Themas

Das Thema der Dissertation muss den an der GeWi-Fakultät vertretenen Fächern oder Forschungsbereichen bzw. Doktoratsprogrammen entnommen werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen zu wählen. Das Thema muss in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem absolvierten Vorstudium stehen. Die BetreuerInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Dissertation dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die/der StudiendirektorIn die/den StudierendeN einer/m in Betracht kommenden Universitätslehrenden mit deren/dessen Zustimmung zuzuweisen. Das heißt: Wenn das vorgeschlagene Thema abgelehnt wird, kann man sich an die/den StudiendirektorIn (⇒ „Wichtige Adressen“) wenden, die/der dann eine/einen UniversitätslehrendeN zuweisen kann.

b) Bekanntgabe des Themas

Die Bekanntgabe des Themas erfolgt mittels des Formulars „Meldung zum Doktoratsstudium“ am Dekanat (abrufbar auf der GeWi-Dekanats-Homepage unter Studium / Doktoratsstudium09W).

Das Thema und die/der BetreuerIn gelten als angenommen, wenn die/der StudiendirektorIn (⇒Wichtige Adressen) diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt.

c) Wechsel des Themas

Das Thema kann mit beiderseitigem Einverständnis (DissertantIn und BetreuerIn) gewechselt werden. Ein Wechsel ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich.

Der Wechsel muss am Dekanat mittels Formular gemeldet werden. Das Formular „Meldung über Wechsel des Themas der Dissertation“ ist der Dekanatshomepage zu entnehmen (Studium / Doktoratsstudium09W). Möchte ein/-e Studierende/-r das Thema wechseln oder zurücklegen, so ist dies dem Dekanat und auch der/dem BetreuerIn der Dissertation zu melden.

V.6) DissertationsbetreuerIn

a) Wahl der Betreuerin/des Betreuers

Die/Der DissertantIn sucht sich im Regelfall selbstständig eine/-n BetreuerIn der Dissertation. Habilitierte Personen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die/der StudiendirektorIn (⇒ „Wichtige Adressen“) ist berechtigt, abgesehen von Angehörigen der Universität, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen in- oder anerkannten ausländischen Universität (oder einer gleichrangigen Einrichtung) zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen. Die Lehrbefugnis gleichwertig muss in diesem Fall gleichwertig sein.

Zwischen DissertantIn und der/dem BetreuerIn wird eine ⇒Betreuungsvereinbarung unterzeichnet, die am Dekanat eingereicht werden muss.

Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers zählt insbesondere, die DoktorandIn/den Doktoranden zur eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit neuen Ergebnissen hinzuführen. Die Betreuerin/Der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Dissertation dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

b) Bekanntgabe der Betreuerin/des Betreuers

Die Bekanntgabe der Betreuerin/des Betreuers erfolgt mittels des Formulars „Meldung zum Doktoratsstudium“ am Dekanat (abrufbar auf der Dekanats-HP unter Studium / Doktoratsstudium09W). Die/der BetreuerIn gilt als angenommen, wenn

die/der StudiendirektorIn dies nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt.

c) Wechsel der Betreuerin/des Betreuers

Bis zum Einreichen der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Dies muss dem/der StudiendekanIn (⇒Wichtige Adressen) umgehend mitgeteilt werden und vom/von der StudiendekanIn angenommen werden. Die Mitteilung erfolgt mittels des Formulars „Meldung über Wechsel der Betreuerin/des Betreuers“, das auf der HP des Dekanats abrufbar ist (unter Studium / Doktoratsstudium09W). Achtung: Es muss auch eine neue ⇒Betreuungsvereinbarung aufgesetzt werden!

Bis zum Einreichen der Dissertation ist es jederzeit möglich, die ⇒Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die/der StudiendirektorIn (⇒Wichtige Adressen) bzw. die/der zuständige StudiendekanIn kontaktiert werden.

Quellen: §27 und Betreuungsvereinbarung im Satzungsteil 'Studienrechtliche Bestimmungen'; §8 Curriculum; HP des GeWi-Dekanats.

V.7) Betreuungsvereinbarung

Die „Betreuungsvereinbarung“ stellt eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Dissertantin/dem Dissertanten und der/dem BetreuerIn dar.

Die Betreuungsvereinbarung findet sich in der Satzung der Universität Graz und wurde im Mitteilungsblatt vom 31.03.2009, 29. Sondernummer, 26.c Stück, veröffentlicht (⇒„Rechtliches“). Ebenso ist die Betreuungsvereinbarung im Anhang dieses Leitfadens nachzulesen. **Tipp:** Als Formular ist die Betreuungsvereinbarung auch auf der HP des GeWi-Dekanats unter „Studium / Doktoratsstudium09W“ abrufbar.

Mittels eines eigenen Formulars ist die Betreuung in Stichworten zu dokumentieren. Auch dieses Formular ist auf der Dekanats-Homepage (unter „Studium / Doktoratsstudium09W / Dokumentation der Betreuung“) abrufbar.

1.) Rechte und Pflichten der Studierenden

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die **Betreuung** umfasst

- zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der BetreuerIn;
- Die Möglichkeit, die Dissertation vor Einreichen der Arbeit mit dem/der BetreuerIn zu besprechen sowie die
- Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens.

Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein,

- a) bis zu dem vereinbarten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- b) sich beim Verfassen der Dissertation laut § 27 Abs. 8 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten,
- c) den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten,
- d) regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten und
- e) die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im DissertantInnen-Seminar, im Fachbereich...) zu präsentieren.
Sowie - gegebenenfalls - (f) die/den BetreuerIn über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.

2.) Rechte und Pflichten des/der Betreuenden

Die/Der Betreuende hat durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden.

- a) Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche pro Semester über die Dissertation umfassen.
- b) Die/Der BetreuerIn unterstützt den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- c) Die/Der BetreuerIn motiviert den/die Studierende/n, die Dissertation öffentlich zu präsentieren, informiert ihn/sie über Konferenzen oder Tagungen bzw. ermöglicht Kontakte zu fach einschlägigen WissenschaftlerInnen.
- d) Die/Der BetreuerIn ist der/dem Studierende/n beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation behilflich (z. B. in Form eines Empfehlungsschreibens oder bei der Verlagssuche).
- e) Zu den Pflichten der Betreuerin/des Betreuers gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten Gespräche.

3.) Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zum Einreichen der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die/der ⇒ StudiendirektorIn bzw. die/der zuständige StudiendekanIn kontaktiert werden.

V.8 Fächer (Pflicht- und Wahlfach)

Fächer sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

**Achtung – in diesem Fall gilt:
Fach ≠ Studienrichtung!**

Auf Anregung des Studiendekans wurde daher in der aktuellen Version des Curriculums die Bezeichnung „Prüfungsfächer“ an Stelle von „Fächer“ gewählt. (Curriculum § 6 Abs. 2 (b) und Abs. 3.)

Das Doktoratsstudium besteht aus einem Pflichtfach und einem Wahlfach („Prüfungsfächer“). Sowohl Pflicht- als auch Wahlfach sind aus Fächern der GeWi- oder der URBi-Fakultät zu wählen. Ausnahmen (Wahlfach) müssen von der/dem StudendekanIn genehmigt werden.

Pflicht- und Wahlfach werden bei der ⇒ Anmeldung am Dekanat (Formular „Meldung zum Doktoratsstudium“) bekannt gegeben.

Pflichtfach (PF)
Das PF ist jenes (Prüfungs-)Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist.
Aus dem PF sind <i>mindestens 3 LV</i> zu absolvieren (davon mind. 1 DQ).

Wahlfach (WF)
Zweites Prüfungsfach. Auch dieses steht mit dem Dissertationsthema in Zusammenhang.
Aus dem WF sind <i>mindestens 2 LV</i> zu absolvieren.

Es wird empfohlen mindestens eine fächerübergreifende LV zu absolvieren.

„Lehrveranstaltungen gelten dann als fächerübergreifend, wenn sie von mindestens zwei Lehrenden gehalten werden, wovon mindestens eine/einer habilitiert sein muss. Die Lehrenden müssen in dieser Lehrveranstaltung mindestens zwei unterschiedliche Prüfungsfächer vertreten. Der Inhalt der Lehrveranstaltung muss in jedem Fall als fächerübergreifend definiert sein.“

Quelle: Curriculum § 7 Abs. 1 (c).

Hinweis: Wenn beispielsweise zwei Doktoratskolloquien (DQ) absolviert wurden kann eines davon als fächerübergreifende LV angerechnet werden.

Fächerwahl: Beispiele

- „Doktorat der Philosophie / Geschichte“:
Pflichtfach „Österreichische Geschichte“, Wahlfach „Zeitgeschichte“.
- „Doktorat der Philosophie / Kunstgeschichte“:
Pflichtfach „Neueste Kunstgeschichte“, Wahlfach „Neuere Kunstgeschichte“.
- „Doktorat der Philosophie / Pädagogik“:
Pflichtfach „Sozialpädagogik“, Wahlfach „Angewandte Lernweltforschung“.

V.9) Lehrveranstaltungen

1.) Lehrveranstaltungstypen:

In Folge werden jene LV-Typen aufgelistet, welche explizit im Curriculum festgelegt sind. Da es sich um gängige LV-Typen handelt werden diese mit Ausnahme des neu eingeführten DQ nicht ausführlicher beschrieben – ihre Definition findet sich im §3 des Curriculums.

AG = Arbeitsgemeinschaft

DQ = Doktorskolloquium (Pflichtfach!)

EX = Exkursion

KO = Konversatorium

KS = Kurs

PV = Privatissimum

VO = Vorlesung

SE = Seminar

VU = Vorlesung mit Übung

XU = Exkursion mit Übung

Doktorskolloquium: prüfungsimmanente (Anwesenheitspflicht!) wissenschaftliche LV im Konferenzformat. Das DQ basiert auf Referaten, die diskutiert werden. Mindestens zwei der Lehrenden müssen habilitiert sein. Es ist vorgesehen, dass von den Studierenden eine schriftliche Arbeit über das Dissertationsprojekt im Umfang von rund 10 Seiten vorgelegt wird.

Die Projektdarstellung sollte (u.a.) enthalten: Arbeitstitel, Disposition, Fragestellung(en), theoretische Vorüberlegungen, Methode(n), kurze Bibliographie, Erkenntnisziel(e).

Die Prüfungsordnung der LV findet sich in §9(1) des Curriculums bzw. in §1 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“.

2.) ECTS-Punkte / Kontaktstunden

Insgesamt (Pflichtfach und Wahlfach) sind LV im Ausmaß von 30 ECTS (mind. 12 Kontaktstunden) zu absolvieren.

Pflichtfach: mind. 3 LV, davon 1 DQ (6 ECTS)

Wahlfach: mind. 2 LV.

Zuteilung von ECTS zu den LV-Typen

Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich für das Doktoratsstudium angeboten werden, verteilen sich die ECTS Anrechnungspunkte wie folgt:

LV-Typ	ECTS	Stunden
DQ	6	2
SE	6	2
EX	2	2
VO	4	2
KS	4	2
AG	4	2
KO	4	2
VU	4	2
XU	4	2
PV	4	2

Quelle: Curriculum §7, Abs. 2.(e).

3.) Ersatz von LV durch wissenschaftliche Leistungen

Man kann von den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (30 ECTS, mindestens 12 Kontaktstunden) **bis zu 6 ECTS** durch wissenschaftliche Leistungen ersetzen. Dies gilt nicht für das Doktoratskolloquium – dieses muss in jedem Fall absolviert werden!

Welche wissenschaftlichen Leistungen kann ich anrechnen lassen?

- Referat auf einer wissenschaftlichen Fachtagung mit angekündigter Publikation
- Beitrag in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband
- Mitherausgabe eines Sammelbandes

Wie kann ich mir die wissenschaftliche Leistung anerkennen lassen?

Man benötigt dafür die Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs (= in diesem Fall ist die/der CuKo-Vorsitzende zuständig), das den/die BetreuerIn der Dissertation diesbezüglich anhört.

Der Antrag auf Anerkennung wird via UGO erstellt. Die Unterlagen zur entsprechenden wissenschaftlichen Leistung sind dem Dekanat zu übermitteln.

Quelle: §3, §7 Curriculum; §§ 4 und 5 des Satzungsteiles 'Studienrechtliche Bestimmungen'; Auskunft von Frau Christina Hörzer (GeWi-Dekanat), 09.03.2011.

V.10) Doktoratsprogramme

„Doktoratsprogramme sind verbindliche fächerübergreifende Strukturen, in denen ein gemeinsamer thematischer und organisatorischer Rahmen für Forschung und Lehre im Doktorat geschaffen wird. Sie heben die individuelle Betreuung durch eine Betreuerin/einen Betreuer nicht auf, sondern bieten eine zusätzliche Organisations- und Betreuungsstruktur.“

Quelle: Curriculum §5; „Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 29.04.2009, 30. Sondernummer, 31.a. Stück.

(https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=120941)

🔗 Information zu den Programmen unter:

http://www.uni-graz.at/gewi/gewi_dp.htm

Aktuell (Stand: September 2011) sind folgende Doktoratsprogramme mit Bezug zu geisteswissenschaftlichen Fächern eingerichtet:

- Antike Kulturen des Mittelmeerraumes
- Fachdidaktik und Sprachlehrforschung
- Habsburgermonarchie (18. Jh.) / Sammeln, Ordnen und Vermitteln
- Interdisziplinäre Geschlechterstudien
- Kategorien und Typologien in den Kulturwissenschaften
- Menschenrechte und Demokratie
- Migration – Diversität – Globale Gesellschaft
- Philosophie
- Vergleichende Gesellschaftsanalyse im internationalen Kontext (VGIK)
- Visual Culture/Visuelle Kultur

V.11) Dissertation

Im Doktoratsstudium der Philosophie ist eine Dissertation zu verfassen. Mit der Dissertation zeigt die/der DoktorandIn, dass sie/er „die Befähigung zur selbstständigen und innovativen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben“ hat.

Die Dissertation (lat. „disserto: gründlich erörtern“ bzw. „dissertatio (-onis): Erörterung, wissenschaftliche Abhandlung“) ist eine *eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit*, die von der DoktorandIn/dem Doktoranden selbständig angefertigt und abgefasst wurde. Das ist auch in der Präambel der Dissertation zu bestätigen.

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu beachten.

(Die aktuell gültige Fassung – Stand August 2011 – wurde im BGBl. Nr. 151/1996 veröffentlicht)

Inhalt einer Dissertation

- 1.) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung innerhalb des betreffenden Fachgebiets dargestellt werden.
- 2.) Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren.
- 3.) Die sprachliche und inhaltliche Form der Dissertation muss den im Fachgebiet üblichen Standards folgen.

Kann man auch mit anderen Personen gemeinsam eine Dissertation verfassen?

Ja. Wenn das Thema einer Dissertation im Rahmen von Kooperationen bzw. Gruppenarbeiten durch mehrere Studierende bearbeitet wird; der eigene Beitrag der jeweiligen DoktorandIn/des jeweiligen Doktoranden ist in diesem Fall jedoch deutlich abzugrenzen.

Wie aufwändig ist eine Dissertation?

§27(2) der Studienrechtlichen Bestimmungen besagt, dass das Arbeitspensum für die ⇒Dissertation mindestens die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte des Doktoratsstudiums betragen soll. Das Curriculum enthält aber (noch) keine Angaben über die ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Doktoratsstudiums – nur über die ECTS-Punkte für die LV und das Rigorosum. Es kann daher zum momentanen Zeitpunkt nicht angegeben werden, wie viele ECTS-Punkte auf die Dissertation entfallen werden.

Die BetreuerInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Dissertation dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

In welcher Sprache ist die Dissertation zu verfassen?

Die Dissertation ist gemeinhin in deutscher Sprache zu verfassen, kann jedoch in Absprache mit dem/der BetreuerIn auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

Wie muss das Titelblatt der Dissertation aussehen?

Ein Muster des Dissertations-Titelblatts findet sich auf der Homepage des Dekanats unter „Studium / Doktoratsstudium09W / Einreichung der Dissertation“.

Wie muss die Dissertation formatiert werden?

Es gibt keine generellen Vorschriften. Das GeWi-Dekanat weist auf die ÖNORM hin (Empfehlung für die Gestaltung von Hochschulschriften). Diese ist als pdf-file auf der HP des Dekanats unter „Studium / Formulare und Downloads / Doktoratsstudium der Philosophie 09W / Empfehlung für die Gestaltung von Hochschulschriften (ÖNORM)“ abrufbar. Bei Unklarheiten hinsichtlich der Formatierung kann die/der BetreuerIn weiterhelfen.

Darf ich Teile der Dissertation schon vor Beurteilung der Dissertation veröffentlichen?

Ja. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist auch vor der Beurteilung der Dissertation zulässig. Diese Veröffentlichungen ersetzen aber nicht die Dissertation selbst!

Quellen: §8 Curriculum; §27 Satzungsteil ‘Studienrechtliche Bestimmungen’; §82 UG 2002; Auskunft v. Dr. Sebl, Vizerektorat für Lehre u. Studium vom 11.09.2009; HP des GeWi-Dekanats.

V.12) Einreichung der Dissertation

Vor dem Einreichen haben die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der BetreuerIn zu besprechen.

Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem StudiendekanIn (am Dekanat, siehe ⇒Wichtige Adressen) einzureichen.

Am Dekanat sind folgende Unterlagen (abrufbar auf der HP unter „Studium / Doktoratsstudium 09W / Einreichung der Dissertation“) einzureichen:

- 1.) Formular „Einreichung der Dissertation“
- 2.) Protokollblatt samt Zeugnisausdrucke (sofern diese nicht schon eingereicht wurden)
- 3.) Studienbuchblatt vom laufenden Semester
- 4.) Dissertation in 4 Ausfertigungen (gebunden)
- 5.) 4 Zusammenfassungen (4-6 Seiten, nicht gebunden)
- 6.) unterschriebener Lebenslauf

Auch das Formular „Anmeldung zum Rigorosum“ kann (optional!) bereits zeitgleich mit der Dissertation eingereicht werden.

Wie erfolgt die Plagiatsprüfung?

Nach Abgabe der Dissertation und den erforderlichen Unterlagen im Dekanat wird das elektronische Einreichen freigeschaltet. Auf der persönlichen Visitenkarte der Doktorandin/des Doktoranden erscheint dann im Abschnitt „Studium“ die Zeile „Einreichen schriftlicher Arbeiten“. Das genaue Prozedere ist dem „Leitfaden für elektronisches Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten“ zu entnehmen, der auf der Homepage des Dekanats zu finden ist (unter „Studium / Doktoratsstudium09W / Einreichung der Dissertation / „Leitfaden für elektronisches Einreichen wissenschaftlicher Arbeiten“).

Erst nach erfolgter Plagiatsprüfung (Dauer: wenige Minuten bis zu einem Tag) wird die Arbeit an die GutachterInnen weitergeleitet. Beide GutachterInnen müssen eine Stellungnahme zum Ergebnis der Plagiatsprüfung im Gutachten aufnehmen. Ergibt die Plagiatskontrolle, dass die Verfasserin/der Verfasser fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, oder dass er/sie anderweitig gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen. Wird dies erst nach positiver Beurteilung festgestellt, so ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG 2002 zu widerrufen.

GutachterInnen

Die/der StudiendekanIn legt die Dissertation zwei GutachterInnen vor. Ein/-e GutachterIn ist im Regelfall die/der BetreuerIn der Dissertation.

Die/Der DoktorandIn hat das Recht, GutachterInnen vorzuschlagen.

Im Bedarfsfall kann eine/-r der GutachterInnen mit einer Lehrbefugnis aus einem anderen Fach, das dem Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden.

Eine/-r der GutachterInnen kann von einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung stammen.

Auf Antrag der/des Studierenden oder der Betreuerin/des Betreuers kann die/der StudiendirektorIn bei Bedarf eine/-n DrittbeurteilerIn heranziehen.

Die/Der StudiendekanIn kann vorab aus fachlichen Gründen (besonders bei interdisziplinären Dissertationen) ein drittes Gutachten einholen.

Bis wann muss die Dissertation beurteilt sein?

Die Dissertation ist von den GutachterInnen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

Beurteilung / Gutachten

Wurden zwei GutachterInnen eingesetzt, und beurteilt eine/einer der beiden die Dissertation negativ, hat die/der StudiendirektorIn eine/-n dritte/-n GutachterIn heranzuziehen, die/der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/-r hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

Gelangen die GutachterInnen zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der GutachterInnen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich auszuhändigen. Das Dekanat leitet die Beurteilung samt einer Kopie der Gutachten an die/den StudierendeN weiter.

Thema und Beurteilung der Dissertation sind im Rigorosenzeugnis (⇨ Rigorosum) zu dokumentieren.

Quelle: §8 (7) Curriculum; §27 und Betreuungsvereinbarung im Satzungsteil 'Studienrechtliche Bestimmungen'; HP des GeWi-Dekanats.

Veröffentlichung der Dissertation

Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist auch vor der Beurteilung der Dissertation zulässig. Diese Veröffentlichungen ersetzen aber nicht die Dissertation selbst.

Die positiv beurteilte Dissertation ist durch Übergabe an die UB Graz sowie die ÖNB zu veröffentlichen.

Wie in der Betreuungsvereinbarung festgehalten, ist die/der BetreuerIn der/dem Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation behilflich (z. B. in Form eines Empfehlungsschreibens oder bei der Verlagssuche).

Die UB Graz arbeitet an einer Datenbank, in der die Dissertationen elektronisch veröffentlicht werden können. Nähere Auskünfte dazu können der HP der UB Graz (<http://ub.uni-graz.at/>) entnommen werden, sobald die Datenbank online gestellt wurde.

Quellen: §8(6) Curriculum; Betreuungsvereinbarung im Satzungsteil 'Studienrechtliche Bestimmungen'; Auskunft der UB Graz, 10.09.2009.

Druckkostenzuschüsse

Infos zu Druckkostenzuschüssen finden sich unter

http://www.uni-graz.at/bdr8www_foerderungsmoeglichkeiten.pdf

Es besteht die Möglichkeit, beim Land Steiermark um Förderung wissenschaftlicher Publikationen anzusuchen. Zuständig ist dafür die Abteilung 3 (Wissenschaft und Forschung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
(siehe auch <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10001412/9654/>).

Ebenso kann man beim Forschungsservice an der Uni Graz Druckkostenzuschüsse für Dissertationen beantragen. Informationen unter:
http://www.uni-graz.at/ffowwww/ffowwww_foerd/ffowwww_uniinterne_foerderungen.htm.

Die Stadt Graz fördert Dissertationen bei Drucklegung als Nachwuchsförderung (wenn sie von Personen mit Grazer Hauptwohnsitz verfasst wurden). Weitere Informationen im Kulturamt der Stadt Graz, Stigergasse 2/II, 8020 Graz.

Fördermöglichkeiten bestehen ferner - unter anderem - bei der Arbeiterkammer, dem FWF-Wissenschaftsfonds, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur oder der Österreichischen Forschungsgemeinschaft.

Sperren der Dissertation

Die/Der DoktorandIn kann bei der Einreichung eine maximal fünfjährige Sperre der Einsicht in die Dissertation beantragen. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der DoktorandIn glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Verfasserin/des Verfassers gefährdet sind. Quelle: §8 Curriculum; §86(2) UG 2002.

Das Formular „Antrag auf Sperre der Dissertation“ ist auf der HP des GeWi-Dekanats zu finden (unter „Studium / Formulare und Downloads / Doktoratsstudium 09W“).

V.13) Einreichung der absolvierten Stunden/ECTS

Nach der Absolvierung der im Curriculum geforderten Stunden/ECTS reicht man

- a) das ausgefüllte Protokollblatt
- b) mit dem Ausdruck der Zeugnisse
- c) und eventuellen Anerkennungsbescheiden

im Dekanat ein.

Das Formular „Protokollblatt“ ist auf der HP des GeWi-Dekanats zu finden (unter „Studium / Doktoratsstudium09W / Einreichung der absolvierten Stunden“
Die Einreichung ist möglich, sobald man die Stunden absolviert hat. Sie ist unabhängig von der Abgabe der Dissertation.

Quelle: HP des GeWi-Dekanats; Auskunft von Christina Hörzer, GeWi-Dekanat vom 10.08.2010

V.14) Rigorosum

Das Rigorosum (lat.: rigor = starr, streng) ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung. Sie ist grundsätzlich öffentlich. Beim Rigorosum weist die/der KandidatIn ihre/seine „wissenschaftliche Befähigung und gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der beiden Prüfungsfächer“ nach (§9 Curriculum).

Voraussetzungen für das Rigorosum

Die/der DoktorandIn muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) positive Ablegung sämtlicher LV-Prüfungen
[sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen, ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung]
- 2) positive Beurteilung der Dissertation.

Wie viel ECTS umfasst das Rigorosum?

10 ECTS.

Anmeldung zum Rigorosum

Die Anmeldung erfolgt mittels des Formulars „Anmeldung zum Rigorosum“ am Dekanat bei der/dem StudiendekanIn.

Das entsprechende Formular findet sich auf der HP des Dekanats unter „Studium / Doktoratsstudium09W / Einreichung der Dissertation / Anmeldung zum Rigorosum“.

Hinweis: Die Anmeldung zum Rigorosum kann bereits beim Einreichen der Dissertation erfolgen.

Die folgenden Punkte sollten dabei jedoch beachtet werden:

- 1.) Zwischen dem Einreichen der wissenschaftlichen Arbeit und dem Rigorosum müssen mindestens vier Wochen liegen.
- 2.) Das Rigorosum kann frühestens zwei Wochen nach Vorliegen der Gutachten beim Prüfungsamt bzw. Dekanat stattfinden.

Bei der Anmeldung darf die/der DoktorandIn Anträge auf Nominierung der *Mitglieder des Prüfungssenates* stellen.

Bei der Anmeldung darf die/der DoktorandIn einen Antrag auf Festlegung eines bestimmten *Prüfungstages* stellen.

Die/der StudiendekanIn hat diese Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Prüfungsfächer des Rigorosums

Die Prüfungsfächer sind:

- 1.) Pflichtfach (also das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist)
- 2.) Wahlfach

Prüfungssenat des Rigorosums

Der Prüfungssenat besteht aus drei PrüferInnen und einer vierten Person mit Lehrbefugnis als Vorsitzender/Vorsitzendem.

Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

Bei der Anmeldung darf die/der DoktorandIn Anträge auf Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenates stellen. Die/der StudiendekanIn hat diese Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Wer wird als Prüfer/-in bestellt?

Die GutachterInnen der Dissertation sind jedenfalls als PrüferInnen zu berufen. Insgesamt gibt es drei PrüferInnen.

Alle PrüferInnen müssen eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches aufweisen (es können im Bedarfsfall auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen in- oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen herangezogen werden).

Wie erfahre ich, wer PrüferInnen sind?

Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Bestellung der PrüferInnen ist der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen.

Was macht die/der Vorsitzende des Prüfungssenats?

Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen.

Was enthält das Prüfungsprotokoll?

In das Protokoll sind

- die Prüfungsgegenstände
- der Ort und die Zeit der Prüfung
- die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats
- die Namen der Doktorandin/des Doktoranden
- die gestellten Fragen
- die erteilten Beurteilungen
- die Gründe für eine allfällige negative Beurteilung
- allfällige besondere Vorkommnisse

aufzunehmen.

Das Prüfungsprotokoll ist ab der Bekanntgabe der Beurteilung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Prüfungstag

Bei der Anmeldung zum Rigorosum kann die Doktorandin/der Doktorand einen Antrag auf Festlegung eines bestimmten Prüfungstages stellen – der Termin sollte mit den PrüferInnen koordiniert sein. Die/der StudiendekanIn hat diese Anträge nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen vor der Abhaltung des Rigorosums öffentlich bekannt zu machen.

Wo findet das Rigorosum statt?

Das Rigorosum findet im Sitzungszimmer der Fakultät statt.

Dieses steht grundsätzlich

**am Montag (12 bis 16 Uhr),
Dienstag, Mittwoch und Freitag (8 bis 16 Uhr) und
Donnerstag (8 bis 14 Uhr)**

zur Verfügung.

Eventuelle Belegungen des Sitzungszimmers können am Dekanat bei Frau Hörzer erfragt werden.

Fristen

Der Zeitraum zwischen der Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit und der das Studium abschließenden Prüfung bzw. dem Studienabschluss darf vier Wochen nicht unterschreiten.

Wird das Studium mit einer das Studium abschließenden Prüfung beendet, so kann diese frühestens zwei Wochen nach Vorliegen der/des Gutachten/s beim Prüfungsamt oder dem Dekanat absolviert werden. (Beschluss der StudiendekanInnen und des Studiendirektors der Karl-Franzens-Universität Graz vom 07.07.2009.)

Durchführung des Rigorosums

Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen- der Defensio und der Prüfung:

- 1.) 30 Minuten: öffentliche Defensio (Verteidigung) der Dissertation
Davon entfallen
 - a) 15 Minuten auf die Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden zu den Gutachten sowie
 - b) 15 Minuten auf eine anschließende Diskussion mit den PrüferInnen.
- 2.) maximal 90 Minuten: öffentliche Prüfung durch die PrüferInnen, wobei
 - a) 60 Minuten auf das Pflichtfach (Dissertationsfach) und
 - b) 30 Minuten auf das Wahlfach entfallen.

Das Rigorosum dauert somit maximal zwei Stunden.

Prüfungsergebnis

Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis erfolgt in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Über das Rigorosum ist eine Gesamtbeurteilung zu bilden:

- „bestanden“, wenn jede der drei Noten (Defensio, Pflichtfach, Wahlfach) positiv ist
- „nicht bestanden“, wenn eine der drei Noten negativ ist
- „mit Auszeichnung bestanden“, wenn keine Note schlechter als „gut“ ausfällt und mindestens die Hälfte der Noten „sehr gut“ sind.

Das Ergebnis des Rigorosums ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern. Auf Antrag sind die Gründe auf die negative Beurteilung der/dem Studierenden auch schriftlich mitzuteilen.

Kann ich ein Rigorosum wiederholen?

Ja. Für das Wiederholen von Prüfungen ist §35 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ anzuwenden.

Sind Rigorosen öffentlich?

Ja, mündliche kommissionelle Prüfungen (also auch Rigorosen) sind öffentlich. Es empfiehlt sich daher, vor dem eigenen Rigorosum an einem anderen Rigorosum teilzunehmen, um den Ablauf kennen zu lernen. (Termine siehe Institutsaushänge und/oder auf der HP der UniGraz). Es ist zulässig, den Zutritt zur Prüfung auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken, sofern dies erforderlich sein sollte.

Quellen: §9 Curriculum; §25, §31 und §32 Satzungsteil ‘Studienrechtliche Bestimmungen’

V.15) Abschluss des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn

- a) alle LV (im Ausmaß von mind. 30 ECTS),
- b) die Dissertation und
- c) das Rigorosum

positiv beurteilt wurden.

Nach Ablegung des Rigorosums wird ein Zeugnis über den Studienabschluss ausgestellt, in dem die Note der Dissertation sowie die Gesamtbeurteilung des Rigorosums zu beurkunden sind. [Siehe §9(5) Curriculum]

Auf Antrag ist eine Abgangsbescheinigung auszustellen, welche alle Prüfungen, zu denen die/der Studierende in diesem Studium an der Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen enthält. [Siehe §9(5b) Curriculum]

Promotion/Festakt

Mit dem Rigorosenzeugnis erhält man in der Studien- und Prüfungsabteilung (⇒ Wichtige Adressen) einen Promotionsbescheid und kann sich auch zum Festakt der Promotion (lat.: „promotio, -onis: Beförderung (zu Ehrenstellen)“) anmelden.

VI. Curricula-Kommission

Die Hauptaufgabe der CuKo besteht in der Erlassung und Änderung der Curricula (Studienpläne). Die Curricula-Kommission (CuKo) für das Doktoratsstudium Philosophie besteht aus neun Mitgliedern:

- 3 UniversitätsprofessorInnen,
- 3 UniversitätsdozentInnen bzw. wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungsbetrieb („Mittelbau“) und
- 3 Studierenden.

Die/Der **CuKo-Vorsitzende** ist unter anderem für die **Anerkennung von Prüfungen** zuständig. Die Funktionsperiode der CuKo endet zeitgleich mit jener des Senats, es ist jedoch auch während der Funktionsperiode möglich, einzelne Mitglieder umzunominieren. Das bedeutet, dass innerhalb einer Funktionsperiode die CuKo-Vorsitzenden wechseln können. Daher ist es wichtig, sich über die/den aktuelleN CuKo-VorsitzendeN zu informieren! Im UGO findet man die aktuellen Informationen zur CuKo unter „Oberste Leitungsorgane“ / „Senat“ / „Curriculakommissionen“.

Quellen: §5 Abs. 25 (2) und §6 Satzungsteil ‘Studienrechtliche Bestimmungen’

VII. Wichtige Adressen

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Universitätsplatz 3

8010 Graz

Ansprechperson: Christina Hörzer

Tel.: 0316-380-2288

e-mail: christina.hoerzer@uni-graz.at

🌐 <http://www.uni-graz.at/gewi>

Mitteilungsblatt der Universität Graz

🌐 HP-Startseite der KFU / Mitteilungsblatt

StudiendekanIn

StudiendekanIn und VizestudiendekanIn sind am Dekanat angesiedelt.

Der Studiendekan (zur Zeit ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Eberhart) ist für die Studien im Bereich Alte Geschichte, Archäologie, Geschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Musikologie, Philosophie und Volkskunde zuständig.

Der Vizestudiendekan ist für die Studien im Bereich Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Romanistik, Slawistik, Sprachwissenschaft und Übersetzen/Dolmetschen zuständig. (Bis Juli 2011 war ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Kettemann als Vizestudiendekan tätig, wer ab Herbst das Amt übernimmt steht zum momentanen Zeitpunkt noch nicht fest; Aktuelle Angaben finden sich auf der HP des Dekanats!).

Studiendirektor

Vizerektor für Studium und Lehre, ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Universitätsplatz 3
8010 Graz
Tel.: 0316-380-1006
e-mail: vizerektor.studium@uni-graz.at
☞ <http://www.uni-graz.at/studiendirektor/>

Studien- und Prüfungsabteilung (StPA)

Universitätsplatz 3, A-8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 380-1163
Fax: +43 (0)316 380-9105
✉ e-mail: studienabteilung@uni-graz.at
☞ <http://www.uni-graz.at/studium/>

Studienvertretung „Doktorat GeWi“

an der ÖH Uni Graz
☞ <http://oeh-stv-dge.uni-graz.at/>
e-mail: doktoratgewi@oeh.uni-graz.at
Team: Vera Kummer, Christina Andracher, Elisabeth Brenner, Evelyn Knappitsch.

VIII. Stipendien, Förderungen

Im Folgenden werden Institutionen angeführt, die bei der Suche nach Stipendien oder Forschungsförderungen Unterstützung anbieten bzw. deren Websites weitere Informationen über Stipendien und Forschungsförderungen enthalten.

bmwf

☞ <http://www.bmwf.gv.at/>
z. B. „Award of Excellence“ für herausragende Dissertationen

Büro für internationale Beziehungen (BiB)

Für DoktorandInnen, die ins Ausland gehen möchten, stehen verschiedene Stipendien bereit, über die das BiB gerne Auskunft gibt.

Kontakt:

Büro für internationale Beziehungen (BiB)
Universitätsplatz 3
8010 Graz
☞ <http://www.uni-graz.at/bibwww/>
Ansprechperson: Mag.^a Petra Rabitsch
Tel.: 0316-380-1251
E-mail: petra.rabitsch@uni-graz.at

DOC

DoktorandInnenprogramm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
<http://stipendien.oeaw.ac.at/doc-doktorandinnenprogramm-der-oessterreichischen-akademie-der-wissenschaften>

Forschungsmanagement und –service der Universität Graz

Elisabethstraße 27

8010 Graz

☞ <http://www.uni-graz.at/forschung>

Forschungs- sowie Promotionsstipendium der Gerda-Henkel-Stiftung

<https://www.gerda-henkel-stiftung.de/>

Stipendiendatenbank (ÖAD)

☞ www.grants.at

Überblick über nationale Forschungsförderungsmöglichkeiten:

http://www.uni-graz.at/print/ffowww/ffowww_foerd/ffowww_nationale_foerderungen.htm

JungforscherInnenfonds des Universitätsrates

<http://www.uni-graz.at/unirat/jungforscherinnenfonds.html>

Doktoratsstipendium

siehe HP GeWi-Fakultät / Studium / Doktoratsstipendium

Förderungsstipendium

siehe HP GeWi-Fakultät / Studium / Förderungsstipendium

Leistungsstipendium

siehe HP GeWi-Fakultät / Studium / Leistungsstipendium

Stipendien der AbsolventInnen-Stipendien-Gesellschaft (ASG) der GeWi Fakultät

Kontakt: Univ.-Prof. Dr. Alwin Fill,

Institut für Anglistik,

Heinrichstraße 36/II, 8010 Graz

e-mail: alwin.fill@uni-graz.at

IX. Rechtliches

Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)

veröffentlicht auf der HP des Bundesministeriums:

☞ <http://www.bmwf.gv.at/startseite/hochschulen/universitaeten/gesetze/>

Für spezifische Suchanfragen wird der Zugang via RIS (Österr. RechtsInformationsSystem) empfohlen:

☞ <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/>

Die RIS- Suchmaske hat den Vorteil, dass mittels Suchbegriffen sowie der Eingabe einzelner Paragraphen spezifische Suchanfragen gestellt werden können.

Unter „Bundesrecht konsolidiert“ finden sich Angaben zur aktuell gültigen Version.

Mit der Suchmaske „Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004“ findet sich die rechtlich gültige, „authentische“ Version (In der Suchmaske das Kürzel „UG“ unter „Titel/ Abkürzung“ eingeben!).

Satzungsteil ‘Studienrechtliche Bestimmungen’ der Universität Graz:

☞ <http://www.uni-graz.at/zvwww/gesetze/satzung-ug02-06.html>

Curriculum (Studienplan) für das Doktoratsstudium der Philosophie:

Die aktuelle Version des Studienplanes wurde im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 20.04.2011, 29b. Stück, 32. Sondernummer, veröffentlicht („aktuell“ meint hier, dass diese Version bereits die seit WS09 beschlossenen Änderungen enthält).

☞ https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=259749

Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen: veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 29.04.2009, 30. Sondernummer, 31.a Stück.

☞ https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=120941

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

32. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 20. 4. 2011

29.b Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz Änderung

Der Senat hat am 13. April 2011 die Beschlüsse der Curricula-Kommission Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 12.1.2011, 9.3.2011 und 11.4.2011 (Umlaufbeschluss) betreffend die Änderung des Curriculums Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG genehmigt.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Überblick über die in der Senatssitzung vom 13. 4. 2011 beschlossenen geringfügigen Änderungen des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie

Präambel

§ 3 Abs. 4 j: Die Reihungskriterien wurden der GEWI Norm angeglichen.

§ 4 Abs. 2 (a): Neue Fassung lautet: ein Arbeitsthema mit einer Skizze des Dissertationsprojektes im Umfang von 2-3 Seiten inkl. Basisbibliographie. [dient der Konkretisierung]

§ 6 Abs. 2 Auf Empfehlung des Vizerektorats entfällt wegen des geplanten In-Kraft-Tretens der URBI-Doktoratscurricula am 1. Oktober 2011 der alte Abs. 2.

§ 6 Abs. 2 (b) und Abs. 3: Auf Anregung des Studiendekans wurde die Bezeichnung „Prüfungsfächer“ anstelle von „Fächer“ gewählt.

§ 7 Abs. 1 (c): Neue Fassung lautet: Für diese Lehrveranstaltungen kommen auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen in Frage. Lehrveranstaltungen gelten dann als „fächerübergreifend“, wenn sie von mindestens zwei Lehrenden gehalten werden, wovon mindestens eine/einer habilitiert sein muss. Die Lehrenden müssen in dieser Lehrveranstaltung mindestens 2 unterschiedliche Prüfungsfächer vertreten. Der Inhalt der Lehrveranstaltung muss in jedem Fall als "fächerübergreifend" definiert sein.

[Dies soll den Begriff „fächerübergreifend“ präzisieren und, in Entsprechung der Stellungnahme des Vizerektorats, ein ausreichendes Lehrangebot sicherstellen.]

§ 7 Abs. 1 (e): Neu: Die ECTS Punkte für die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen werden festgelegt. [Diese Festlegung fehlt in der geltenden Fassung; bei der Verwendung von LV aus anderen Studien werden Titel, Typ, ECTS- Anrechnungspunkte und KStd. der betreffenden Lehrveranstaltung übernommen.]

§ 11: Neuer Wortlaut [entspr. der Stellungnahme des Vizerektorats]

Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums der Philosophie bilden das Universitätsgesetz und der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Graz.

Der Senat hat am 13. April 2011 gem. § 25 Abs. 1 Z. 10 des UG die von der Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium der Philosophie am 4. April 2011 beschlossenen Änderungen des Curriculums für das Doktoratsstudium der Philosophie genehmigt und das folgende Curriculum erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Doktoratsstudium der Philosophie dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für qualifizierte Forschung und akademische Lehre in den Geisteswissenschaften.

(1) Gegenstand des Studiums

Das Doktoratsstudium der Philosophie ermöglicht Studierenden mit abgeschlossenem Masterstudium (oder einem anderen gleichwertigen abgeschlossenen Studium) die Durchführung einer unabhängigen und innovativen wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Dissertation. Dabei sollen die Studierenden durch die selbstständige Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse an die geisteswissenschaftliche Forschung auf internationalem Niveau herangeführt werden.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie erwerben durch ihr Studium und insbesondere durch die Abfassung einer Dissertation eine hohe Qualifikation auf den Forschungsgebieten der Geisteswissenschaften. Durch die Erfassung von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und so zum Fortschritt der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen. Durch regelmäßige Präsentation der Forschungsergebnisse werden wichtige Qualifikationen für die wissenschaftliche, didaktische und allgemeinverständliche Kommunikation des Fachwissens erworben, die auch für Arbeitsfelder außerhalb der Forschung wichtig sind.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind als Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher für die universitäre und außeruniversitäre Forschung qualifiziert und damit in der Lage, unter Reflexion der Wechselbeziehungen zu Gesellschaft und Wirtschaft zur Entwicklung der Wissensgesellschaft beizutragen. Die Fähigkeit zur Kommunikation von Fachwissen und die Erfahrung im Projektmanagement stellen entscheidende Qualifikationen für Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Forschung dar.

§ 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie erfolgt durch das Rektorat und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gem. § 60 und § 63 UG die Allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien gem. § 64 Abs. 4 UG voraus. Das bedeutet:

- (a) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- bzw. Masterstudiums oder Lehramtsstudiums; oder
- (b) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit. a genannten Studien gleichwertig ist; oder
- (c) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden inländischen oder ausländischen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges, entsprechend § 5 Abs. 3 und 3a FHStG.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen für die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie mit der Auflage verbunden werden, während des Doktoratsstudiums der Philosophie spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Deren Umfang und Inhalt werden vom Rektorat für das Doktoratsstudium der Philosophie festgelegt.

(3) Die Zulassung gemäß Abs.1 lit.c erfolgt zwecks Erreichung der Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- bzw. Masterstudium in Verbindung mit ergänzenden curricularen Auflagen im Ausmaß von bis zu 40 ECTS-Anrechnungspunkten. Wird die volle Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- oder Magisterstudium (Masterstudium) mit dem Höchstausmaß an Auflagen von 40 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erreicht, ist eine Zulassung zum Doktoratsstudium nicht möglich.

§ 3 Dauer des Doktoratsstudiums der Philosophie

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie dauert sechs Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Diplomstudienganges bzw. eines Fachhochschul-Masterstudienganges berechtigt zu einem fachlich in Frage kommenden Doktoratsstudium der Philosophie, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudien an den Universitäten kürzeren Studiendauer um die Differenz verlängert wird, entsprechend § 5 Abs. 3 und 3a FHStG.

(3) Unbeschadet der in Abs. 1 und 2 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium der Philosophie jederzeit abgeschlossen werden, wenn alle in dem Studium geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(4) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

- a. Doktoratskolloquium (DQ): Doktoratskolloquien dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit.
- b. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- c. Kurse (KS): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten.
- d. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

- e. Arbeitsgemeinschaften (AG): Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- f. Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
- g. Exkursionen (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- h. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 lit a Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.
- i. Exkursionen verbunden mit Übungen (XU): Sie stellen eine Kombination aus den in lit. d und h genannten Lehrveranstaltungen dar.
- j. Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für das Doktoratskolloquium auf 20 Studierende beschränkt. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach folgenden Kriterien:

Um das Reihungsverfahren für die LV-Anmeldungen an der Fakultät zu vereinheitlichen, bitten wir, folgende erweiterte Reihungskriterien zu verwenden:

- 1 Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach
- 2 Auf Grund einer Rückstellung im vorhergehenden Semester wird laut Warteliste Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach gereiht
- 3 Studienfortschritt (nach Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Pflicht- und gebundenen Wahlfach sowie den freien Wahlfächern des Studiums) inkl. **Doktoratsstudienbonus** (180 ECTS)
- 4 Absolvierte Semester im Studium
- 5 Entscheidung durch Los

Sofern aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen gemäß den jeweils geltenden Curricula beschränkt sind, sind diese Beschränkungen und die angeführten Reihungskriterien für alle Studierenden des Doktoratsstudiums gültig.

Für Studierende in internationalen Austausch-Programmen und für Studierende anderer Curricula der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 4 Anmeldung zum Doktoratsstudium

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium durch das Rektorat erfolgt die Anmeldung der Doktorandin/des Doktoranden bei der Studiendekanin/dem Studiendekan.

(2) Bei der Anmeldung zum Doktoratsstudium hat die Doktorandin/der Doktorand vorzulegen:

(a) ein Arbeitsthema mit einer Skizze des Dissertationsprojektes im Umfang von 2-3 Seiten inkl. Basisbibliographie.

(b) die Angabe des im Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt vorgesehenen Pflicht- und wenn möglich des Wahlfaches;

(c) Name und Zusage der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation (§ 27 Abs. 4 - 6 Satzungssteil Studienrechtliche Bestimmungen) sowie die Betreuungsvereinbarung.

(3) Das Thema der Dissertation muss den an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern oder Forschungsbereichen bzw. Doktoratsprogrammen entnommen werden und ist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Beachtung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen.

(4) Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so ist es nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.

§ 5 Einrichtung von Doktoratsprogrammen

An der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz können für das Doktoratsstudium der Philosophie Doktoratsprogramme eingerichtet werden (siehe „Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der Karl-Franzens-Universität Graz“). Doktoratsprogramme sind verbindliche fächerübergreifende Strukturen, in denen ein gemeinsamer thematischer und organisatorischer Rahmen für Forschung und Lehre im Doktorat geschaffen wird. Sie heben die individuelle Betreuung durch eine Betreuerin/einen Betreuer nicht auf, sondern bieten eine zusätzliche Organisations- und Betreuungsstruktur.

§ 6 Festlegung der Fächer

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie besteht aus einem Pflichtfach und einem Wahlfach.

(2) Pflichtfach

(a) Das Pflichtfach ist jenes Fach, dem das Thema der Dissertation zu entnehmen ist.

(b) Das Pflichtfach im Doktoratsstudium ist aus den Prüfungsfächern an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu wählen.

(3) Das Wahlfach stammt ebenfalls aus den Prüfungsfächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten (mindestens 12 Kontaktstunden) aus dem Pflichtfach und dem Wahlfach in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

(a) Pflichtfach: mindestens 3 Lehrveranstaltungen, zu wählen aus den unter § 3 (4) genannten Lehrveranstaltungstypen, 1 Doktoratskolloquium (6 ECTS-Anrechnungspunkte),

(b) Wahlfach: mindestens 2 Lehrveranstaltungen, zu wählen aus den unter § 3 (4) genannten Lehrveranstaltungstypen,

(c) Für diese Lehrveranstaltungen kommen auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen in Frage. Lehrveranstaltungen gelten dann als „fächerübergreifend“, wenn sie von mindestens zwei Lehrenden gehalten werden, wovon mindestens eine/einer habilitiert sein muss. Die Lehrenden müssen in dieser Lehrveranstaltung mindestens 2 unterschiedliche Prüfungsfächer

vertreten. Der Inhalt der Lehrveranstaltung muss in jedem Fall als „fächerübergreifend“ definiert sein.

(d) Für die Lehrveranstaltungen kommen auch genderspezifische Themen in Frage (§ 18 Abs. 1 Satzungsteil Gleichstellung Frauenförderungsplan).

(e) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich für das Doktoratsstudium angeboten werden, verteilen sich die ECTS Anrechnungspunkte wie folgt:

LV Typ	ECTS	KStd
DQ	6	2
SE	6	2
VO	4	2
KS	4	2
KO	4	2
AG	4	2
XU	4	2
PV	4	2
EX	2	2

(2) Mit Ausnahme des Doktoratskolloquiums können mit Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation die unter Abs. 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 6 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Kontaktstunden) ganz oder teilweise durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Dies sind insbesondere:

- 1) Referat auf einer wissenschaftlichen Fachtagung mit angekündigter Publikation
- 2) Beitrag in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband
- 3) Mitherausgabe eines Sammelbandes.

(3) Nähere Bestimmungen zum Doktoratskolloquium

(a) Doktoratskolloquien (DQ) sind prüfungsimmanente wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Konferenzformat unter der Beteiligung von mindestens zwei Habilitierten zur gemeinsamen Besprechung und Diskussion der zu erstellenden Arbeit auf der Grundlage von Referaten.

(b) Die Doktorandin/der Doktorand hat ein schriftliches Dissertationsprojekt im Umfang von rund 10 Seiten vorzulegen, das im Rahmen des Doktoratskolloquiums mündlich präsentiert und verteidigt wird. Schriftliche Einreichung und mündliche Präsentation des Projekts sind prüfungsimmanenter Bestandteil des Doktoratskolloquiums. Das Projekt muss enthalten: Arbeitstitel, Disposition, Fragestellung(en), Gegenstandsbereich(e)/Material, theoretische Vorüberlegungen, Methode(n), kurze Bibliographie, Erkenntnisziel(e).

§ 8 Dissertation

(1). Im Doktoratsstudium der Philosophie ist eine Dissertation abzufassen. Die Doktorandin/der Doktorand hat durch die Dissertation zu zeigen, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen und innovativen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit darstellen, die von der Doktorandin/dem Doktoranden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist. Letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu

verfassen, kann aber in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer auch in einer anderen für das betreffende Dissertationsfach in Frage kommenden Sprache abgefasst sein.

(2) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Die sprachliche und inhaltliche Form der Dissertation muss den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Wird das Thema einer Dissertation im Rahmen von Kooperationen bzw. Gruppenarbeiten durch mehrere Studierende bearbeitet, ist der eigene Beitrag der jeweiligen Doktorandin/des jeweiligen Doktoranden deutlich abzugrenzen.

(3) Die Dissertation wird unter Anleitung einer Betreuerin/eines Betreuers ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es insbesondere, die Doktorandin/den Doktoranden zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit neuen Ergebnissen hinzuführen. Als Betreuerin/Betreuer muss eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 27 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gewählt werden.

(4) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen in-oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung als Betreuerin/Betreuer herangezogen werden, sofern deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 27 Abs. 5 Satzungsteil studienrechtliche Bestimmungen gleichwertig ist und jenes Gebiet bzw. Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder der Betreuerin/des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin/dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt sowie von dieser/diesem angenommen werden. In jedem Fall erfolgt eine Benachrichtigung der Betroffenen. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers bei schwerwiegender Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten durch die Studierende/den Studierenden das Thema mit Bescheid entziehen.

(6) Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften ist auch vor der Beurteilung der Dissertation zulässig. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit wird dadurch aber nicht ermöglicht.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung vorzulegen. Eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Regelfall die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, das dem Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

(8) Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter kann von einer anderen in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung stammen. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann

vorab aus fachlichen Gründen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen, ein drittes Gutachten einholen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

(9) Beurteilen die Gutachter/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als $x,5$ ist, aufzurunden. In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein Drittgutachten einholen. Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich auszuhändigen.

(10) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der Universität Graz und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Es wird empfohlen die Dissertation in fach einschlägigen Verlagen oder Zeitschriften zu veröffentlichen.

(11) Gem. § 86 Abs. 2 UG kann durch die Doktorandin/den Doktoranden bei der Einreichung eine längstens fünfjährige Sperre der Einsicht in die Dissertation beantragt werden. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Doktorandin/der Doktorand glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Verfasserin/des Verfassers gefährdet sind.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.

Lehrveranstaltungen vom Typ DQ, KS, SE, AG, KO, EX, VU, XU und PV besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(2) Rigorosum

Das Rigorosum ist eine mündliche, kommissionelle Gesamtprüfung im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2.1) Rigorosum: Voraussetzungen und Anmeldung

- a. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
 - (b) die positive Beurteilung der Dissertation.
- b. Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
 - (a) Das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach);
 - (b) das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation gewählte Wahlfach.
- c. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenats sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2.2) Rigorosum: Durchführung

- a. Das Rigorosum beginnt mit einer 30-minütigen öffentlichen Defensio. Diese besteht aus einer 15-minütigen Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden zu den Gutachten sowie aus einer anschließenden Diskussion mit den Prüferinnen/Prüfern.
- b. Daran schließt sich eine öffentliche mündliche Prüfung durch die Prüferinnen/Prüfer unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden, wobei für das Pflichtfach (Dissertationsfach) eine Zeit von insgesamt 60 Minuten zu veranschlagen ist, für das Wahlfach eine Zeit von 30 Minuten.
- c. Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der beiden Prüfungsfächer nachzuweisen.
- d. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 73 Abs.1 und 2 UG in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüferinnen/Prüfer werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- e. Gelangen die Prüferinnen/Prüfer zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung der Prüfungsteile des Rigorosums, so sind die von ihnen vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch ihre Anzahl zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als X,5 ist, auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- f. Gemäß § 73 Abs. 3 UG ist über das Rigorosum eine Gesamtbeurteilung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der drei Noten (Defensio, Pflichtfach und Wahlfach) positiv ist, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Note schlechter als „gut“ ausfällt und mindestens die Hälfte der Noten „sehr gut“ sind. Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

(2.3) Rigorosum: Prüfungssenat

- a. Für die Abhaltung der Defensio und des Rigorosums hat die Studiendekanin/der Studiendekan einen Prüfungssenat einzusetzen, dem neben den 3 Prüferinnen/Prüfern noch eine 4. Person mit Lehrbefugnis als Vorsitzende/Vorsitzender angehören muss.
- b. Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen. Im Prüfungsprotokoll sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Doktorandin/des Doktoranden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, insbesondere die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- c. Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sind jedenfalls als Prüferinnen/Prüfer in den Prüfungssenat zu berufen. Sämtliche dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen/Prüfer haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches gemäß § 25 Abs. 2 und 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen aufzuweisen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an anderen in- oder ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen als Prüferinnen/Prüfer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 25 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen gleichwertig ist.

- d. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer ist der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für das Wiederholen von Prüfungen ist § 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.
- (4) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG).
- (5) Studienabschluss und Zeugnis über den Studienabschluss
- a. Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen, die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurden.
 - b. Nach Ablegung des Rigorosums wird ein Zeugnis über den Studienabschluss ausgestellt, in dem die Note der Dissertation sowie die Gesamtbeurteilung des Rigorosums zu beurkunden sind.
Auf Antrag ist gemäß § 69 UG eine Abgangsbescheinigung auszustellen, welche alle Prüfungen, zu denen die bzw. der Studierende in diesem Studium an der Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen enthält.

§ 10 Akademischer Grad

Der akademische Grad lautet „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2009 in Kraft getreten
- (2) Die Änderungen in der im Mitteilungsblatt vom 23. 6. 2010 verlautbarten Fassung sind mit 1. 10. 2010 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderungen der im Mitteilungsblatt verlautbarten Fassung treten mit 1. 10. 2011 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 124 Abs. 15 UG bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30. September 2017 nicht abgeschlossen, ist die bzw. der Studierende für das weitere Studium dem Doktoratscurriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät durch das zuständige Organ gemäß § 78 UG und entsprechend der Gleichwertigkeit mit den Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums der Philosophie 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in § 7 gleichwertig sind.
- (3) Studierende nach dem bisherigen Studienplan sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich diesem Curriculum zu unterstellen.

XI. Betreuungsvereinbarung

1. **Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der**
_____ **-Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz**



Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

Erstbetreuer/in:		
Studierende/r:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:
--

Eingangsvermerk Dekanat

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die Erstbetreuer/in:

- gemeinsam eine Zeitplanung bis zum Abschluss der Dissertation vorzunehmen.
- dem/der Studierenden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- den/die Studierende/n zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleg/inn/en zu ermöglichen.
- Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche behilflich zu sein.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Studierende:

- bis etwa _____ 20 ____ die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- den/die Betreuer/in über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 27 Abs. 8 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im Dissertant/inn/en-seminar, im Fachbereich, ...) zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in

Datum, Unterschrift Studierende/r

Datum, Unterschrift Studiendekan/in

XII. Anleitung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen via UGO

1.) Einloggen

2.) Zur "Visitenkarten-Ansicht" wechseln (via Klick auf den eigenen Namen rechts oben).

3.) Auf der Visitenkarte in der linken Spalte auf "Anerkennung/Zeugnisnachtrag" klicken.

4.) Nachdem die Seite neu geladen ist rechts oben im Fenster auf "neue Anerkennung" klicken. (Es öffnet sich ein neues Fenster.)

- 5.)
- a) unter "Studium" muss das Doktoratsstudium ausgewählt sein (falls mehrere Studien inskribiert wurden besteht hier eine Auswahl)
 - b) Anerkennungstyp: Allgemeine Anerkennung
 - c) (aktuelles) Datum eingeben
 - d) als Bildungseinrichtung sollte "Karl Franzens Universität Graz" ausgewählt sein
 - e) auf "speichern" klicken.

6.) Nachdem diese Daten gespeichert sind, gelangt man wieder in das Auswahlfenster. Hier müsste nun die "Allgemeine Anerkennung" aufgelistet sein. Unter dem Punkt "Positionen" sollte "0/0/0" stehen. Diesen Link klickt man an und gelangt somit in die Positionsauswahl (es öffnet sich wieder ein neues Fenster).

7.) Im neuen Fenster rechts oben auf "neue Position" klicken (es öffnet sich wieder ein neues Fenster).

8.) Unter "Position hinzufügen" kann nun die entsprechende Lehrveranstaltung, welche man sich anrechnen lassen möchte, ausgewählt werden (die Daten werden von UGO aus den gespeicherten Daten zu bereits absolvierten LV bezogen). Die jeweilige Lehrveranstaltung kann man einfach anklicken, dann wird sie übernommen.

Wichtig: **je Lehrveranstaltung sollte eine Position angelegt werden.** (D.h. wenn man sich drei LV anrechnen lassen will sollte man am Ende 3 Positionen im Antrag haben).

9.) Sobald die anzurechnende LV ausgewählt wurde, gelangt man wieder zum Auswahl-Fenster. Nun folgt man dem Link "hinzufügen" unter dem Punkt "wird/ werden anerkannt für Uni Graz-Veranstaltung(en)". (Ein neues Fenster mit der Überschrift "Anerkennungs-LV-Suche" öffnet sich.)

10.) Als Studienjahr sollte optimalerweise das Semester, in welchem die betreffende LV absolviert wurde, angegeben werden. Falls die LV unter einem anderen Studienplan absolviert wurde, müsste hier das aktuelle Semester ausgewählt werden.

Wichtig ist, dass die Option **“definierte Anerkennungsfächer”** ausgewählt ist! Auch der Punkt “Anzeige und Suche auf Lehrveranstaltungen/Fächer im Studium des Studierenden einschränken” sollte ausgewählt sein!

Die Auswahl bei “Lehrveranstaltungs-/Fachtitel”, sowie “Lehrveranstaltungs-/ Fachnummer” kann leer gelassen werden (bzw. es sollte automatisch ein Stern in den Feldern aufscheinen, das bedeutet, es wird nach allen Titeln und Nummern gesucht.)

11.) Auf “Speichern” klicken, danach wird die Suche nach den Anerkennungsfächern des jeweiligen Studienplanes, in dem man studiert, durchgeführt.

12.) Es wird eine Liste von Fächern angezeigt. Wenn man im Doktoratsstudium inskribiert ist, werden nun für jeden Fachbereich (= das jeweilige Studienfach) vordefinierte Anerkennungsfächer (Pflicht-, sowie Wahlfach) angezeigt. Hierbei sollte nun das eigene Fach ausgewählt werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass Wahlfach und Pflichtfach richtig zugewiesen werden: In der Suche-Ergebnisliste werden die Pflichtfächer vor den Wahlfächern genannt. Das bedeutet, wenn man sich etwas als Wahlfach (lt. Studienplan) anrechnen lassen möchte, muss man in der Liste nach unten scrollen, bis das jeweilige Studienfach unter dem Abschnitt “Wahlfach” angeführt ist.

Wichtig: es gibt vordefinierte Anerkennungsfächer für 1stündige, sowie für 2stündige LV. Bei der Auswahl sollte auf die richtige Stundenanzahl geachtet werden.

Achtung: Es wird auch zwischen SS und WS unterschieden.

Die Buchstaben a) und b) wurden aus administrativen Gründen eingeführt.

Wenn mehrere LV angerechnet werden sollen, beispielsweise zwei 2stündige Seminare, dann wird einmal das Anerkennungsfach mit dem Kürzel (a), sowie einmal das Anerkennungsfach mit dem Kürzel (b) ausgewählt. Welche LV welchen Buchstaben erhält, ist für die Anrechnung irrelevant.

13.) Via Klick auf den Button “Hinzufügen” wählt man das jeweilige Anerkennungsfach aus. (Danach gelangt man wieder zum dem Fenster, welches mit “Anerkennungs-/ Bescheidpositionen” betitelt ist). Hier sollte nun optimalerweise die anzurechnende LV, sowie das Anerkennungsfach angezeigt werden. Wenn dies der Fall ist, kann man auf “Speichern” klicken.

14.) Hat man allen anzurechnenden Fächern ein Anerkennungsfach (unterschieden nach Pflicht- und Wahlfach, sowie nach der jeweiligen Stundenanzahl und dem Semester der Absolvierung) zugewiesen, kann wieder auf “Speichern” geklickt werden.

15.) Im Fenster sollte danach die “Allgemeine Anerkennung” mit dem jeweiligen Datum (der Eingabe) aufscheinen. Die Anzahl der “Bescheidpositionen” sollte mit den anzurechnenden LV übereinstimmen. Die zweite und dritte Ziffer sollte “0” lauten.

Dies ergibt sich daraus, dass die erste Ziffer die eingegebenen Bescheidpositionen bezeichnet, die zweite Ziffer erscheint dann, wenn man auf "alle Positionen bestätigen" geklickt hat ("OK Stud"). Die dritte Ziffer wird erst dann aufgeführt, wenn von Seiten des Dekanats bzw. seitens der CuKo die Anrechnung genehmigt wurde (OK Uni Graz).

16.) Sobald man alle Positionen bestätigt hat, kann man den Anerkennungsbescheid ausdrucken (oder wahlweise als pdf abspeichern). Diesen Ausdruck gibt man dann am Dekanat ab.

17.) Man wird benachrichtigt, wenn der Bescheid fertig bearbeitet wurde. Der Bescheid kann dann im Dekanat abgeholt werden.

Nacherfassung

Beim **Nacherfassen** eines bereits bestehenden Papierbescheides wird wie oben beschrieben verfahren. Zusätzlich muss ein Email mit Matrikelnummer und Dekanatszahl (auf dem Papierbescheid: zB S 1 ex 2007/08) an anerkennung-gewi@uni-graz.at gesendet werden. Man wird benachrichtigt, sobald der Bescheid nacherfasst wurde.

Ansprechperson am Dekanat:
Frau Christina Hörzer
Tel.: +43 (0)316 380 - 2288

XII. FAQ

Wie lange kann ich im alten Studienplan weiterstudieren?

Studierende, welche im „alten“ Studienplan studieren (Version WS02) können ihr Studium bis 30. September 2017 in diesem (auslaufenden) Curriculum fortsetzen. Voraussetzung für den Abschluss des Studiums im „alten“ Studienplan ist die durchgehende Meldung (Beurlaubungen sind jedoch möglich).
Quelle: Curriculum §12.

Ich komme von der FH und möchte ein Doktoratsstudium der Philosophie betreiben. Was muss ich tun?

Wer von einer FH kommt, muss in der Studien- und Prüfungsabteilung (StPA) einen „Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes“ stellen. Dies kann via Formular erledigt werden. (⇒ StPA-Homepage / Formulare / „Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes (für Masterstudien)“ - am Formular dann „Doktoratsstudium“ anklicken). Das Formular in der StPA abgeben oder übersenden. Dann wird das Studium auf Gleichwertigkeit geprüft.

Wie sieht das mit den Studiengebühren (Studienbeitrag) aus?

Auf der HP der StPA (www.uni-graz.at/studium) gibt es ein eigenes Untermenü zum Thema „Studienbeitrag“, in dem die aktuelle Regelung beschrieben wird. Unter anderem werden hier die Studienbeitrags-Ausnahmeregelungen (Erwerbstätigkeit,

Schwangerschaft, Krankheit, Kinderbetreuung etc.) angeführt, auch die entsprechenden Formulare können auf dieser Seite heruntergeladen werden.

Was sind Doktoratsprogramme?

DoktoratsprogrammesindfächerübergreifendeStrukturen,indeneneingemeinsamer thematischer und organisatorischer Rahmen für Forschung und Lehre im Doktorat geschaffen wird. Sie heben die individuelle Betreuung durch eineN BetreuerIn nicht auf, sondern bieten eine zusätzliche Organisations- und Betreuungsstruktur.

Quellen: §5 Curriculum; „Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der KFU Graz“.

Was ist die Betreuungsvereinbarung?

Die Betreuungsvereinbarung soll die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und ihre BetreuerInnen explizit sichtbar machen und der Qualitätssicherung in Studium und Lehre dienen. Sie findet sich in den „Studienrechtlichen Bestimmungen“ der Satzung der Universität Graz (siehe ⇒ „Rechtliches“). Sie ist ebenso auf der HP des Dekanats abrufbar (<http://www-classic.uni-graz.at/gdek1www/downloads/Betreuungsvereinbarung.pdf>).

Wie kann ich mein Dissertationsthema ändern?

Eine Änderung des Dissertationsthemas muss am GeWi-Dekanat mittels des Formulars „Meldung über Wechsel des Themas der Dissertation“ gemeldet werden. Das Formular ist auf der HP des Dekanats unter „Studium / Doktoratsstudium09W“ abrufbar. Die Änderung ist natürlich mit der/dem BetreuerIn abzusprechen.

Wie kann ich meinen Dissertationsbetreuer wechseln?

Ein Wechsel des Dissertationsbetreuers muss am GeWi-Dekanat mittels des Formulars „Meldung über Wechsel der Betreuerin/des Betreuers“ gemeldet werden. Das Formular ist auf der HP des Dekanats unter „Studium / Doktoratsstudium09W“ abrufbar.

Was ist ein Doktoratskolloquium?

Das Doktoratskolloquium (DQ) ist eine prüfungsimmanente (d.h. mit Anwesenheitspflicht) wissenschaftliche LV im Konferenzformat. Das DQ basiert auf Referaten, die diskutiert werden. Es müssen mindestens zwei Habilitierte als Lehrende beteiligt sein.

Notizen